

EINE SCHWERE VERDERBNIS IM QUINTILIANTEXT (INST. OR. 4,2,88)

Innerhalb der Belehrung über die *narratio* liest man bei Quintilian in allen Ausgaben entsprechend der Überlieferung (Inst. or. 4,2,88): *Sunt quaedam et falsae expositiones, quarum in foro duplex genus est: alterum, quod instrumentis adiuvatur, ut P. Clodius fiducia testium qua nocte incestum Romae commiserat Interamnae se fuisse dicebat; alterum, quod est tuendum dicentis ingenio. Id interim ad solam verecundiam pertinet, unde etiam mihi dici videtur color, interim ad quaestionem.* Den letzten Satz fanden J. M. Gesner (1738) und G. L. Spalding (1803) erklärungsbedürftig: „*ad solam verecundiam: Pudoris custodiam, ut res dictu turpes narratione aliquantum deflexae vel aversae aut velo quasi involutae minus turpes videantur.*“ „Quod autem dicit falsam expositionem nunc *ad solam verecundiam* pertinere, nunc *ad quaestionem*, id eo interpretor, ut partim omnis invidia asperiorum et rerum et verborum amoveatur, partim ipsa causa melior fiat hoc, quod fingimus.“ M. Winterbottom kommentiert den Satz in seinen ‚Problems in Quintilian‘ (1970) nicht. H. Rahn (1972) und J. Cousin (1976) übersetzten ihn folgendermaßen: „Sie bezieht sich manchmal nur auf den Grad der Scheu den Vorgängen gegenüber, und deshalb hat sie wohl auch den Namen Färbung, manchmal auch auf die Sache selbst.“ „dans ce cas, tantôt on recourt à la seule tonalité réservée du récit – de là vient même, je crois, le nom de ‚couleur‘, tantôt on met en jeu l’intérêt de la cause elle-même.“

Die Erklärungen und Übersetzungen sind unbefriedigend. Sie legen mehr in den Text hinein, als er hergibt, und gelangen selbst so teilweise nur zu einem nebulösen Sinngehalt. Dem Text zufolge hat die eine Art des lügenhaften, nicht auf äußere Zeugnisse gestützten Berichts mit *verecundia* zu tun (mit welcher Scheu und wovor?). Nach Quintilians Meinung erklärt sich so die rhetorische Verwendung des Begriffes *color* (wieso?). Die andere Art hat mit der *quaestio* zu tun (der gerichtlichen Untersuchung? dem Prozeßgegenstand? und die erste Art nicht?). Die kurze Aussage ist in mehrfacher Hinsicht kryptisch und ohne die von Quintilian für die *narratio* und die *oratio* allgemein geforderte und in einer derartigen Unterscheidung zweier *species* bei ihm zu erwartende Klarheit. Was *verecundia* und *quaestio* hier bedeuten sollen, bleibt letztlich unverständlich. Auch der Gebrauch von *verecundia* in Inst. or. 4, 5, 18–21, wo das Wort die Anständigkeit einer Tat im Unterschied zu ihrer Rechtmäßigkeit bezeichnet, gibt kein sinnvolles Einteilungskriterium für lügenhafte Berichte. Der *verecundia*-Satz sollte vor allem dem Leser unmittelbar einsichtig machen, weshalb es zur Aufnahme des rhetorischen Begriffes *color* gekommen ist. Eine solche Aufklärung wird dem Leser hier jedoch eben nicht zuteil (ganz anders die analoge Erklärung des Begriffes *praeiudicium* aus den *iudicia ad ipsam causam pertinentia* in Inst. or. 5, 2, 1). Man hat bisher entweder darüber hinweggelesen oder sich mit textfernen bzw. unscharfen

und unangemessenen Deutungen beholfen. Liegt eine Textverderbnis in den Worten *verecundiam* und *quaestionem* vor?

Welchen Sinn fordert der Zusammenhang? Welche Art des lügenhaften Berichts konnte denn Anlaß zu der rhetorischen Metapher *color* geben? Der wahre Sachverhalt wird verborgen, wird sozusagen durch eine Schminke verdeckt, durch eine Färbung verändert. Der Gegensatz zu *verae res* sind *fuscatae* (vgl. Cic. Lael. 25, 95 *omnia fucata et simulata a sinceris atque veris*); durch *fucus* wird ein *color* lügenerisch vorgetäuscht (vgl. Quint. Inst. or. 2, 15, 25 *colorem fucō . . . mentiantur*, 8, 3, 6 *fucō ementitum colorem*); gebräuchliche Verbindungen sind *colore fucare aliquid* bzw. *fucare colorem* (vgl. Verg. Georg. 4, 335 *fucata colore*, Ov. Tr. 2, 487 *fucandi cura coloris*, Tac. Ann. 2, 14). In dem überlieferten *verecundiam* könnte eine Form von *vera res* (vgl. auch anschließend 4, 2, 89 *verae alicui rei*) oder *veritas* stecken (vgl. 2, 17, 36 *non semper . . . tuenda veritas erit, sed aliquando exigit communis utilitas, ut etiam falsa defendat*). Der Begriff *color* läßt an *fucus* oder *fucare* im vorhergehenden Satzteil denken. Dies führt auf die Vermutung, daß Quintilian *id interim ad solam veritatem fucandam pertinet* geschrieben hat (vgl. auch Lact. Inst. div. 2, 10, 13 *sic veritas fucata mendacio est*). Von hier aus ist die Fortführung *unde etiam mihi videtur dici color* vollkommen sinnvoll. Paläographisch dürfte *veritatem fucandam* über *VERICANDAM* zu *verecundiam* geworden sein. Als Ursache des Ausfalls der Buchstaben *TATEMFU* kommt am ehesten graphische Auslassung, möglicherweise, wenn auch weniger wahrscheinlich, mechanischer Verlust in Frage.

Die Konjektur bietet jedoch nicht nur eine optimale Erklärung für *color*, sondern zeigt auch, wie die in dem *quaestio*-Satz erwähnte andere Art des lügenhaften Berichts eigentlich beschaffen sein muß. In einem solchen Bericht wird nicht ein vorhandener wahrer Sachverhalt durch Schminke verdeckt, sondern ein nicht-existenter Sachverhalt überhaupt erfunden (vgl. auch anschließend 4, 2, 89 *quod fingemus*). *interim ad quaestionem* trifft diesen Sinn nicht; *interim ad rerum fictionem* entspräche ihm. Cicero benützt einmal, als er eben davon spricht, daß der Ankläger die Beschuldigung gegen seinen Klienten frei erfunden habe, den Ausdruck *criminis confictionem accusator Erucius suscepit* (pro Rosc. Am. 13, 35). Das seltene Wort *confictio* war deshalb für Quintilian gerade an dieser Stelle passend; es erinnerte an die einschlägige Cicerostelle (das Verb *confingere* wird öfters in diesem Sinn gebraucht, vgl. Rhet. Her. 1, 16, Cic. pro Rosc. Am. 11, 30). Ein Genetivattribut erscheint nötig. Soll man *interim criminis ad confictionem* in genauem Anschluß an Cicero herstellen? Die *fucanda veritas* bezöge sich dann auf die Verteidigung einer vollbrachten Tat, während die *criminis confictio* die Erdichtung einer nicht vollbrachten Tat durch die Anklage beträfe¹⁾. Dieser zusätzliche Gegensatz ist allerdings nicht erforderlich. Zwischen Verteidigungs- und Anklagereden wird im Kontext nicht unterschieden. Das allgemeinere *interim rerum ad confictionem* ist ausreichend. Paläographisch ist ein Ausfall von *rerum* nach *interim* wegen der Ähnlichkeit (*-terim/rerum*) denkbar. Über die Ursachen der Verderbnis *confictionem/quaestionem* läßt sich nur spekulieren.

Die hier vorgeschlagene Textherstellung hat zwar mit starken Verderbnissen des zu unbestimmter Zeit vor dem neunten Jahrhundert geschriebenen Archetypus an zwei Stellen zu rechnen, und über den Weg ihres Zustandekommens können nur Vermutungen angestellt werden. Verteidiger von *verecundiam* und *quaestionem*

1) In frühneuzeitlichen Erklärungen des achten Gebots findet sich übrigens die einleuchtende entsprechende Feststellung, daß das *mendacium* vor Gericht geschehen kann *falso accusando vel verum celando* (s. z. B. H. Busenbaum S. J., Medulla theologiae moralis [Antwerpen 1658], 1718, S. 333).

werden deshalb sicher nicht ausbleiben. Jedoch führt die gedankliche Analyse des Satzes zwingend zu der Annahme, daß Quintilian diese beiden Worte hier nicht geschrieben haben kann, und die vorgeschlagene Textherstellung kann beanspruchen, erstmals einen klar verständlichen und Quintilian angemessenen Sinn dem Satz abgewonnen zu haben. Im Zusammenhang lautet der vermutete originale Quintilianentext: ... *alterum quod est tuendum dicentis ingenio. Id interim ad solam veri<tatem fu>candam pertinet, unde etiam mihi videtur dici color, interim <rerum> ad confictionem. Sed utrumcumque erit, prima sit curarum, ut id, quod fingemus, fieri possit ...; ... etiam verae alicui rei cohaereat ...*²⁾